

BESONDERE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN FÜR RAHMENAUFTRÄGE

der HCM packaging&solutions GmbH

Fassung April 2015

1. Allgemeines

Für Rahmenaufträge gelten die gegenständlichen besonderen Verkaufs- und Lieferbedingungen, im Folgenden kurz Rahmen-AGB genannt, ergänzt durch die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der HCM (AGB), wobei die Rahmen-AGB den allgemeinen AGB vorgehen.

2. Definition der Rahmenaufträge

Rahmenauftrag ist jede zwischen HCM und dem Kunden geschlossene Vereinbarung über die Herstellung eines Gesamtbedarfes an einer oder mehreren bestimmten Waren, die innerhalb eines vorweg geregelten Zeitraumes in Teilen vom Kunden abgerufen werden soll.

3. Produktion

HCM hat das Recht, die gesamte, im Rahmenauftrag vereinbarte Menge vorweg zu produzieren, auf der anderen Seite ist der Kunde zur Abnahme der gesamten im Rahmenauftrag vereinbarten Menge verpflichtet und zwar auch dann, wenn sich produktionsbedingt Über- oder Untermengen ergeben.

Macht HCM vom Recht zur Vorausproduktion nicht Gebrauch, müssen Abrufe mangels abweichender Vereinbarung im Einzelfall mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Liefertermin erfolgen, um der HCM die erforderliche Produktionszeit zu gewährleisten.

4. Abrufe

Die Auslieferung von Waren erfolgt über entsprechende Abrufe des Kunden, die schriftlich zu erfolgen haben.

Mangels abweichender Vereinbarung erfolgen die Abrufe gleichmäßig auf die Gesamtlaufzeit des Rahmenauftrages verteilt, das heißt jeden Monat aliquot aus der Gesamtmenge dividiert durch die Zahl der Monate der Vertragslaufzeit.

Minderabrufe bis zu 20 % sind möglich, vorausgesetzt die Mindermenge wird durch entsprechend höhere Abrufe in den nächsten beiden Kalendermonaten kompensiert.

Erfolgt diese Kompensation nicht, so ist HCM berechtigt

- a) die nicht abgerufene (Teil-)Menge in Rechnung zu stellen und hierfür ab dem ersten Tag des Kalendermonats, in dem die Abnahme nach Absatz 2 dieses Punktes hätte erfolgen sollen, Lagerkosten im Sinne des Punktes 10. der AGB zu verrechnen.
- b) alternativ zu Punkt a) die nicht abgerufene (Teil-)Menge anderweitig zu verkaufen, wobei der Kunde für einen daraus resultierenden Differenzschaden, Gewinnentgang und für Mehraufwendungen der HCM haftet.
- c) Für Reklamationen gilt ausdrücklich Punkt 15. der AGB mit der Maßgabe, dass die Frist für die Einhaltung der Mängelrügeobligiertheit bereits mit dem ersten Abruf zu laufen beginnt.

5. Lagerung

HCM kann die Waren bei einem Spediteur oder sonstigem gewerblichen Lagerhalter ihrer Wahl einlagern. Für das Lagerrisiko hat HCM – außer im Fall des Auswahlverschuldens – nicht zu haften.

Die Lagerkosten sind, soweit nicht die Bestimmung des obigen Punktes 4. in Verbindung mit Punkt 10. der AGB zum Tragen kommt, im Lieferpreis enthalten.

Eine allfällige Versicherung des eingelagerten Gutes ist Sache des Kunden.

6. AGB

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der AGB.